

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 29/2024****Datum: 15.11.2024****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
195	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Marc Hartz	179
196	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Ronald Groß	180
197	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Firma Rudolf Van Eckendonk GmbH	180
198	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Lewis Claude Massey II	180
199	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Konrad Michalak	181
200	Stadt Dülmen/ Bez.-Reg. Münster	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Reken-Hülsten	181
201	Stadt Dülmen	101. Änderung, Teil B des Flächennutzungsplanes zum Zwecke der Flächenrücknahme in der Gemarkung Dülmen-Stadt hier: Veröffentlichung des Entwurfs	182
202	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden	184

195/24 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Marc Hartz**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 05.11.2024, Aktenzeichen 36 SA COE-MH573, ist zuzustellen an Herrn Marc Hartz, zuletzt wohnhaft in Heller 23, 48301 Nottuln. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 05.11.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Do-

kument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Frau Madaj

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 05.11.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36-Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Madaj

196/24 - Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Ronald Groß**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 06.11.2024, Aktenzeichen 63.2 - WoGG 08/23, ist zuzustellen an Herrn Ronald Groß, zuletzt wohnhaft in C/O Klueker, Tetekum 59, 59348 Lüdinghausen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 06.11.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld  
Gebäude 1  
Abteilung 63-Bauen und Wohnen  
Frau Löchtefeld

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 06.11.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 63-Bauen und Wohnen  
Im Auftrag  
gez. Löchtefeld

197/24 - Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Firma Rudolf Van Eckendonk GmbH**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 09.10.2024, Aktenzeichen 36 MA COE-VE22 18.09.2024, ist zuzustellen an Firma Rudolf Van Eckendonk GmbH, zuletzt wohnhaft in Boschstraße 17, 48653 Coesfeld.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 13.11.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt  
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 13.11.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Schmidt

198/24 - Kreis Coesfeld

**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Lewis Claude Massey II**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 04.11.2024, Aktenzeichen 36 MA LH-LM1974 07.10.24, ist zuzustellen an Herrn Lewis Claude Massey II, zuletzt wohnhaft in Karlstraße 130, 68307 Mannheim OT Sandhofen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 13.11.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt  
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 13.11.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Schmidt

199/24 - Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Konrad Michalak**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 16.07.2024, Aktenzeichen 36 SA LH-KM1992 27.05.24, ist zuzustellen an Herrn Konrad Michalak, zuletzt wohnhaft in Max-Bögl-Str. 5, 92369 Sengenthal.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 13.11.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen  
Kreuzweg 27  
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt  
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 13.11.2024

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag  
gez. Schmidt

200/24 - Stadt Dülmen/Bez.-Reg. Münster**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Reken-Hülsten**

Einleitung der vereinfachten Flurbereinigung Reken-Hülsten gem. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

**Ladung zum Aufklärungstermin gem. § 5 Abs. 1 FlurbG**

Es ist beabsichtigt, im Bereich der Gemeinde Reken – Kreis Borken – und der Stadt Dülmen – Kreis Coesfeld – ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG durchzuführen.

Ziele des Flurbereinigungsverfahrens sind:

- die Neuordnung von zersplittertem Grundbesitz,
- die Verbesserung des örtlichen Wegenetzes unter Beachtung verschiedener Nutzungen sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- die Umwandlung von Interessentenwegen,
- Klimafolgenanpassung – vor allem der Schutz vor Erosion,
- die Durchführung von Maßnahmen für den Natur-, Umwelt- und Klimaschutz sowie die Umsetzung von Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie und
- die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse, insbesondere die Erneuerung des Liegenschaftskatasters.

Das vorgesehene Verfahrensgebiet umfasst ca. 1.500 ha und ist aus der beigefügten Gebietskarte ersichtlich.

Zur Information der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten findet am

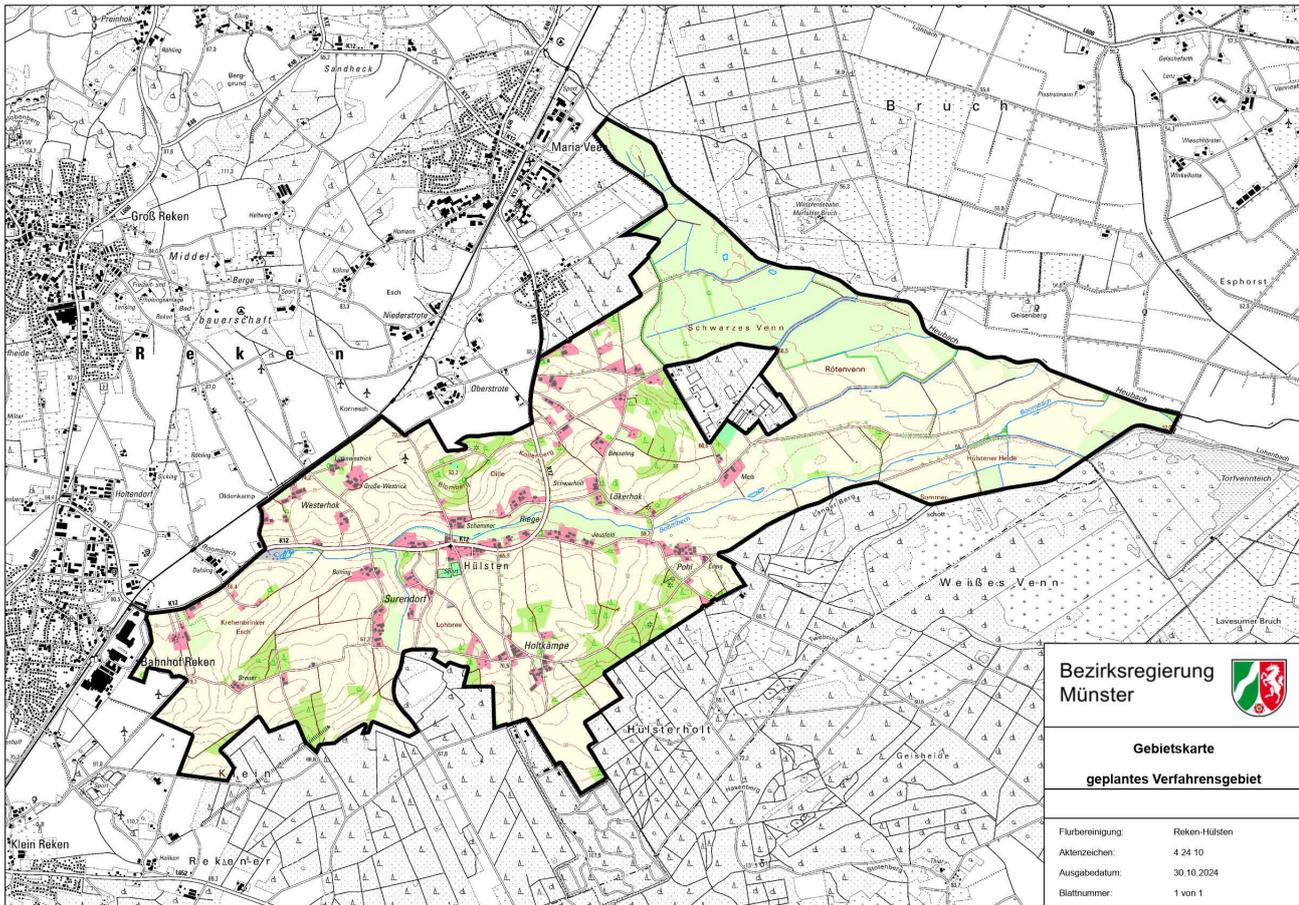
**Dienstag, 10. Dezember 2024 um 19:00 Uhr  
im RekenForum, Kirchstr. 14, 48734 Reken**

eine Aufklärungsversammlung statt, zu der alle Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen, die in dem auf der Karte markierten Gebiet Grundstücke besitzen, eingeladen sind.

Coesfeld, den 30.10.2024

Bezirksregierung Münster  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Leisweg 12  
48653 Coesfeld  
Tel.: 0251/411-5025

Im Auftrag  
gez. Bix



## 201/24 - Stadt Dülmen

### **101. Änderung, Teil B des Flächennutzungsplanes zum Zwecke der Flächenrücknahme in der Gemarkung Dülmen-Stadt hier: Veröffentlichung des Entwurfs**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 10.10.2024 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des oben bezeichneten Bauleitplans einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans ist dem mit veröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

**(siehe anliegender Übersichtsplan)**

Der Entwurf des Bauleitplans wird mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in der Zeit vom

**22.11.2024 bis einschließlich 23.12.2024**

im Internet unter der nachfolgenden Adresse veröffentlicht:

[www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung](http://www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung)

Darüber hinaus liegen die Planunterlagen zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch

- über die o.g. Internetadresse [www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung](http://www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung) oder
- per E-Mail an [stadtentwicklung@duelmen.de](mailto:stadtentwicklung@duelmen.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Briefpost an Stadt Dülmen, Markt 1, 48249 Dülmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zum Bauleitplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

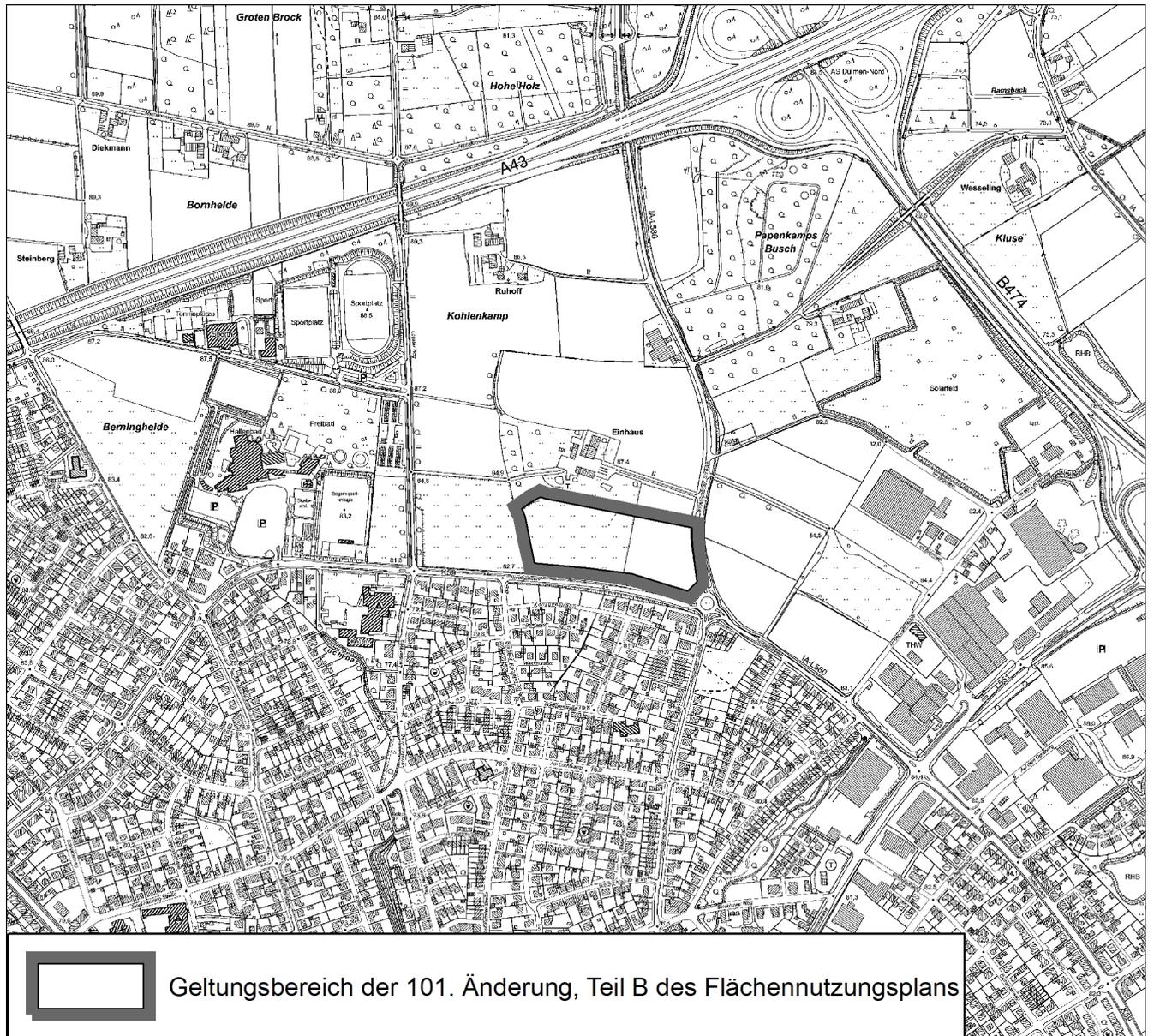
- Umweltbericht

Die umweltbezogenen Informationen enthalten Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nehmen an der Veröffentlichung im Internet teil.

Dülmen, den 07.11.2024

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Der Bürgermeister  
I. V.  
gez. Mönter  
Stadtbaurat



202/24 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337770754 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 28.01.2025 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 28.10.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337502355 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.11.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337369672 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.11.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337177943 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.11.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336891304 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.11.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 370035321 \*(Ggf. ausgestellt unter der Nummer 30150494, BLZ 401 540 06) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.11.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335848834 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 05.11.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---